

Beschluss Nr. 81/2025
Vorlagen-Nr. 63/2025

Gegenstand des Beschlusses:

Fortschreibung Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

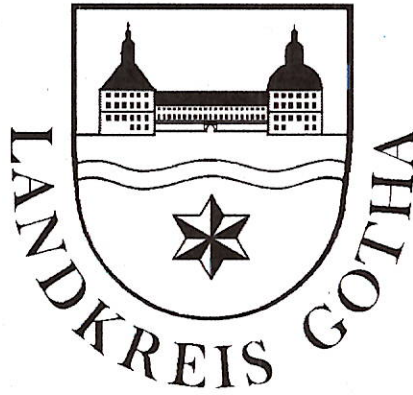
- 001 Die 16. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Gotha gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt



Eckert
Landrat





Rettungsdienstbereichsplan

des

Landkreises Gotha

16. Fortschreibung

Stand: Oktober 2025

15. Fortschreibung mit Beschluss 35/2020 wurde am 08. Oktober 2020 letztmalig im Amtsblatt veröffentlicht.

Inhalt

Anlagen:	3
Abkürzungsverzeichnis	3
RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN	4
1. Geltungsbereich	4
1.1 Sachlicher Geltungsbereich	4
1.2 Territorialer Geltungsbereich	4
1.3 Personeller Geltungsbereich	4
2. Kosten	4
3. Einsatztaktische Struktur des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs	4
3.1 Rettungsdienstbereich Gotha	5
3.2 Strukturelle Charakterisierung in Bezug auf das Umland	5
3.3 Versorgungsbereich im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit	5
4. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes	6
5. Zentrale Leitstelle	6
5.1 Dienstanschrift der Zentralen Leitstelle Gotha	6
5.2 Kommunikative Erreichbarkeit der Zentralen Leitstelle	6
5.3 Personelle Besetzung und Vorhaltezeiten der Zentralen Leitstelle	6
5.4 Ausstattung	7
5.5 Medizinische Fachaufsicht	7
6. Rettungswachen	7
6.1 Grundlagen	7
6.1.1 Bodengebundene Rettungsmittel	7
6.1.2 Einsatzstrategien	8
6.2 Rettungswachen	8
6.3 Regelvorhaltungsbereich	9
6.4 Rettungsmittelvorhaltung	10
6.5 Besetzung des Mittleren med. Personal der Durchführenden	12
6.5.1 Personelle Vorhaltung	12
6.6 Leiter der Rettungswache	12
6.7 Medizinische Fachaufsicht	12
6.7.1 Pflichten zur Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals	12
6.7.2 Lehrrettungswachen	13
6.8 Ausstattung	13
7. Ärztliches Personal	13
8. Notarztdienstsystem	13
9. Vorsorge für große Schadensereignisse	14
10. Wasserrettung	14
11. Bergrettung	14
11.1 Grundlagen	14
11.2 Stützpunkt Bergwacht	14
11.3 Einsatzbereich der Bergwacht	14

11.4	Personelle Besetzung.....	14
11.5	Einsatzmittel.....	14
12.	Schlussbestimmungen.....	15
13.	Gleichheitsklausel.....	15
14.	Inkrafttreten	15

Anlagen:

- Maßnahmeplan zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen
- Vereinbarungen mit Nachbarlandkreisen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Abkürzungsverzeichnis

ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
Ast	Anschlussstelle Bundesstraßen- / -Autobahn
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt offizielles Veröffentlichungsorgan für Gesetze Verordnungen der Bundesregierung
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN EN	Deutsches Institut für Normung und für die Übernahme der europäischen Normen
KTW	Krankentransportwagen
LRDP	Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NotSanG	Notfallsanitätäergesetz
OS	Ortschaft
OT	Ortsteil
RTW	Rettungstransportwagen
ThürFwOrgVO	Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung
ThürRettG	Thüringer Rettungsdienstgesetz
TMO	Trunked Mode Operation - Digitaler BOS-Funk

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

für den Rettungsdienstbereich Gotha

Auf der Grundlage des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Gotha, folgend Landkreis genannt, als Träger des boden-gebundenen Rettungsdienstes nach Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereiches Gotha folgenden Rettungsdienstbereichsplan.

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Landkreis hat als Selbstverwaltungsaufgabe den bodengebundenen Rettungsdienst flächendeckend sicherzustellen. Der Rettungsdienst wird bei Notfallpatienten (Notfallrettung), im Krankentransport und beim Transport lebenswichtiger Medikamente, Blutkonserven und Organe für Transplantationen tätig. Der Rettungsdienstbereichsplan dient der Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes.

1.2 Territorialer Geltungsbereich

Auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung gilt der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

Mit Bestehen rechtswirksamer Vereinbarungen zur Übernahme der Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes mit anderen Gebietskörperschaften oder Hoheitsträgern ist der territoriale Geltungsbereich des Rettungsdienstplanes erweitert. Entsprechendes gilt für landesrechtliche Verfügungen.

1.3 Personeller Geltungsbereich

Der Rettungsdienstbereichsplan gilt für den Aufgabenträger und den Personenkreis, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt (Benutzer) oder durchführt (Durchführende). Die Kostentragung bleibt davon unberührt.

2. Kosten

Die Aufgabenträger haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Benutzungsentgelte erhoben. Diese werden zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits durch Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Landkreis Gotha vereinbart.

Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten für Nutzer des Rettungsdienstes.

3. Einsatztaktische Struktur des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs

Der rettungsdienstliche Versorgungsbereich besteht aus dem Landkreis Gotha mit den Städten Gotha, Ohrdruf, Friedrichroda, Waltershausen und Tambach-Dietharz sowie den Flächen der benachbarten Landkreise, in denen der Landkreis im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit vertrags- oder vereinbarungsgemäß Leistungen des Rettungsdienstes erbringt.

3.1 Rettungsdienstbereich Gotha

Die wesentlichen, den Rettungsdienst beeinflussenden Parameter des Rettungsdienstbereichs Gotha sind:

Einwohner

gesamter Landkreis ~ 136.300

Kreisgebiet

Fläche	936 km ²
Einwohner/km ²	146
Anzahl Gemeinden	29
(davon) Städte	5

(Stand: 30.06.2024)

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

3.2 Strukturelle Charakterisierung in Bezug auf das Umland

Der Landkreis Gotha liegt nach der Systematik des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in einem verstärkten Raum mittlerer Dichte mit großen Oberzentren, wobei das Gebiet des Landkreises Gotha als verdichteter Kreis eingestuft wird.

3.3 Versorgungsbereich im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Zur Einhaltung der Hilfsfrist und aus wirtschaftlichen Gründen wurden zur rettungsdienstlichen Versorgung von Gemeinden in den Regionen am Rande des Rettungsdienstbereiches auf der Basis des ThürRettG Vereinbarungen mit benachbarten Aufgabenträgern abgeschlossen.

So werden die Gemeinden Tonna mit den OT Gräfentonna und Burgtonna, Döllstädt, Dachwig und Großfahner Gierstädt mit OT Kleinfahner von Rettungswachen des Unstrut-Hainich-Kreises versorgt.

Die Gemeinde Zimmernsupra wird von Rettungswachen der Landeshauptstadt Erfurt versorgt.

Der Abschnitt Ast Arnstadt bis Ast Erfurt-West werden von Rettungswachen des Ilm-Kreises versorgt.

Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Gotha-Boxberg bis Anschlussstelle Eisenach-Ost in Fahrtrichtung Eisenach wird rettungsdienstlich primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die rettungsdienstliche Versorgung des Abschnittes zwischen der Anschlussstelle Eisenach-Ost bis zur Anschlussstelle Sättelstädt in Fahrtrichtung Erfurt erfolgt primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Eisenach. Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Sättelstädt und der Anschlussstelle Gotha wird rettungsdienstlich durch die Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die Bereiche Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn werden tagsüber (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) durch Rettungsmittel des Teilstandortes Behringen der Rettungswache Eisenach mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Der Bereich Waltershausen, OT Schmerbach wird durch Rettungsmittel des Teilstandortes Thal der Rettungswache Eisenach ebenfalls mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Die Straßen Brotterode-Bad Tabarz L 1024 (einschl. Kleiner- und Großer Inselsberg), Kleinschalkalden-Friedrichroda L 1026, Ruhlaer Skihütte-Winterstein L 1027 und Kreisgrenze (Schmalkalden-Meiningen) Ortseingang Tambach-Dietharz L 1028 werden von einer Rettungswache des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mitversorgt.

4. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes

Auf der Grundlage des ThürRettG ist der Landkreis Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Gotha.

5. Zentrale Leitstelle

Der Landkreis hat als Aufgabenträger eine Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Gotha eingerichtet und betreibt diese.

Der Zentralen Leitstelle Gotha obliegen die im ThürRettG sowie die in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den jeweils gültigen Fassungen genannten Aufgaben.

5.1 Dienstanschrift der Zentralen Leitstelle Gotha

Landratsamt Gotha
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

5.2 Kommunikative Erreichbarkeit der Zentralen Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle ist erreichbar über

- den Notruf: 112
- den öffentlichen Telefonanschluss: 03621/36550
- den Telefaxanschluss: 03621/365536

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs im Rettungsdienst erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LST_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LST_ZBV genutzt.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs der Feuerwehren erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LST_FW. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LST_ZBV genutzt.

Die Alarmierung für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Bergwacht erfolgt auf dem 4-m-BOS Funkbetriebskanal 352. Als Redundanz werden die 4-m-BOS Funkbetriebskanäle 456, 410 und 502 sowie der Kanal 77 (2-m-BOS) bereitgehalten.

5.3 Personelle Besetzung und Vorhaltezeiten der Zentralen Leitstelle

Die Leitung der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Landrat, vertreten durch dessen Beauftragten.

Die Zentrale Leitstelle Gotha ist gemäß § 14 Abs. 4 ThürRettG rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäter" im Sinne des § 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung besitzen muss. Diese Person muss für diese Aufgabe eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst nachweisen.

Ferner muss die andere Person die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

5.4 Ausstattung

Die Zentrale Leitstelle hat 3 Arbeitsplätze. Die technische Ausstattung ist auf eine redundante Ausstattung ausgerichtet. Es werden alle Arbeitsschritte und fernmündlichen Gespräche dokumentiert. Die Ausstattung erfüllt die Vorgaben des LRDP.

5.5 Medizinische Fachaufsicht

Die medizinische Fachaufsicht für rettungsdienstliche Zuständigkeiten der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

6. Rettungswachen

6.1 Grundlagen

Der Aufgabenträger legt innerhalb des Rettungsdienstbereiches die Rettungswachenstandorte für den gesamten Versorgungsbereich fest. Zur Gewährleistung der rettungsdienstlichen Versorgung unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der medizinischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit und unter Beachtung der gem. § 12 Abs. 1 ThürRettG und 3.2 LRDP vorgegebenen Hilfsfristen von 14 Minuten (eine Minute Alarmierungszeit, eine Minute Ausrückezeit und 12 Minuten Fahrzeit) werden folgende Rettungswachenstandorte sowie die Stationierung der erforderlichen Rettungsmittel einschließlich der notwendigen personellen Besetzung wie folgt für den Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha festgelegt.

6.1.1 Bodengebundene Rettungsmittel

Als bodengebundene Rettungsfahrzeuge werden die nachfolgenden Notarzteinsetzfahrzeuge und Krankenkraftwagen eingesetzt:

- Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079,
- Rettungstransportwagen (RTW) nach DIN EN 1789 Typ C,
- Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2,

Das NEF ist ein Spezialfahrzeug (Personenkraftwagen beziehungsweise davon abgeleiteter Kombi) für den Rettungsdienst, das zum Transport des Notarztes im Rendezvous-System und der medizinisch-technischen Ausrüstung besonders geeignet ist.

Der RTW dient der Erstversorgung von Notfallpatienten (Herstellen und Aufrechterhalten der Vitalfunktion vor und während des Transportes).

Der KTW ist grundsätzlich nicht für den Transport von Notfallpatienten bestimmt. Zum Zwecke eines effizienten Einsatzes bei größeren Notfallereignissen im Sinne des [§ 17 ThürRettG](#) müssen die KTW über eine zweite Transportmöglichkeit verfügen.

Der KTW am Standort der Rettungswache Gotha in der Vorhaltezeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wird als Schwerlast-KTW vorgehalten. Der Schwerlast-KTW kommt des Weiteren für den Transport von adipösen Patienten in der Notfallrettung zum Einsatz. Er entspricht der DIN EN 1789 Typ C und die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Tragetisches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

In der Bedarfsplanung für den Landkreis Gotha wurden Notfallfahrten von RTW/KTW absolut nach Zuteilung von Krankentransporten zur risikoabhängigen Fahrzeugbemessung in den bedarfsgerechten Rettungswachenversorgungsbereichen mit einkalkuliert. Im Kontext dürfen im begründeten Ausnahmefall auch Krankentransportfahrten an einen RTW vergeben werden. Unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte, können Krankentransportfahrten durch die Zentrale Leitstelle an einen RTW vergeben werden:

- Zum Zeitpunkt der Alarmierung einer KTW-Fahrt müssen ausreichend freie Ressourcen an RTW für die Notfallrettung zur Verfügung stehen.
- Für unaufschiebbare Terminfahrten, innerhalb des Versorgungsgebietes, wenn auf absehbare Zeit kein KTW dafür zur Verfügung steht.
- Zum Freilenken von Krankenhausbetten / Notaufnahme um im Bedarfsfall frei Kapazitäten zu schaffen.
- Außerhalb der KTW-Vorhaltezeit (22:00 – 06:00 Uhr).
- KTW-Fahrten müssen immer im Versorgungsgebiet (Landkreis Gotha) beginnen und enden.

6.1.2 Einsatzstrategien

Ziel der Einsatzstrategien ist es, für den jeweiligen Rettungsdiensteinsatz die am schnellsten verfügbaren, geeigneten Rettungsmittel einzusetzen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 1 Abs. 2 ThürRettG).

Im bodengebundenen Rettungsdienst ist grundsätzlich die Nächste-Fahrzeug-Strategie anzuwenden. Sie besteht in dem Einsatz des dem Notfallort zeitlich nächstbefindlichen, geeigneten Rettungsfahrzeuges.

Bei der Zuweisungsstrategie erfolgt eine strikte Aufgabentrennung zwischen Notfallrettung und Krankentransport. Für beide Bereiche des Rettungsdienstes erfolgt eine eigene Vorhaltung. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll möglichst nach der Zuweisungsstrategie verfahren werden.

Die notärztliche Versorgung soll im Rendezvous-System erfolgen, wonach das notarztbesetzte Rettungsfahrzeug getrennt von anderen Rettungsfahrzeugen zum Notfallort fährt. In begründeten Ausnahmefällen können im bodengebundenen Rettungsdienst nach dem Kompakt-System der Notarzt und das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal von ihrem gemeinsamen Standort aus zum Notfallort fahren.

6.2 Rettungswachen

Standort

Rettungswache Gotha
Oststraße 31
mit
Rettungswache Nesselal/Nesseau

Rettungswache Waltershausen
Heinrich-Schwerdt-Str. 14

mit
Rettungswache Engelsbach

Betreiber

Deutsches Rotes Kreuz
Rettungsdienst Gotha gGmbH
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt

Rettungsambulanz Gotha –
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH
Heinrich-Schwerdt-Str. 14
99880 Waltershausen

Rettungswache Ohrdruf
Ringstr. 12
mit
Teilstandort Wandersleben

Rettungsambulanz Gotha –
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH
Heinrich-Schwerdt-Str. 14
99880 Waltershausen

6.3 Regelvorhaltungsbereich

Einsatzbereiche der RW Gotha:

Stadt Gotha (einschl. der OT Boilstädt, Uelleben, Sundhausen und Siebleben), die Gemeinde Hörssel OT Trügleben sowie die Gemeinde Nesseaue OT Tüttleben

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha	Ast Wandersleben
	Ast Gotha	Ast Gotha Boxberg

Einsatzbereiche der RW Nesselal/Nesseaue

Die Gemeinde Nesselal mit den OS Ballstädt, Brühem (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Buflieben (einschl. OT Hausen, Pfullendorf), Goldbach, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen, Gemeinde Sonneborn mit OT Eberstädt (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), VG Nesseaue mit den OS Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingleben, Tröchtelborn sowie die VG-Fahner Höhe mit den OS Gierstädt (einschl. OT Kleinfahner).

Einsatzbereiche der RW Waltershausen:

Stadt Waltershausen (einschl. der OT Langenhain, Schnepfenthal, Wahlwinkel, Fischbach, Schwarzhausen und Winterstein) und der Stadt Friedrichroda OT Cumbach, die Gemeinde Hörssel mit den OS Aspach, Ebenheim (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach (einschl. OT Neufrankenroda), Teutleben und Weingarten, Gemeinde Nesselal mit den OS Friedrichswerth und Haina (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Gemeinde Bad Tabarz, Gemeinde Georgenthal mit dem OT Leina.

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha Boxberg	Ast Eisenach-Ost
	Ast Sättelstädt	Ast Gotha

Einsatzbereiche der RW Engelsbach

Stadt Friedrichroda (einschl. OT Ernstroda und Finsterbergen), Stadt Tambach-Dietharz, Gemeinde Georgenthal mit den OT Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda, Wipperoda und Schönau v. d. Walde.

Einsatzbereiche der RW Ohrdruf:

Stadt Ohrdruf mit den OT Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis, Gemeinde Luisenthal, die Gemeinden Emleben Herrenhof und Schwabhausen, Gemeinde Georgenthal mit den OT Nauendorf, Hohenkirchen, Petriroda,

Einsatzbereiche der RW Wandersleben

Gemeinde Drei Gleichen mit den OS Cobstädt, Grabsleben, Großretzbach, Mühlberg, Seeborgen, Wandersleben, Günthersleben und Wechmar, die Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit der OS

Gamstädt (einschl. OT Kleinrettbach), Neudietendorf (einschl. OT Kornhochheim), Apfelstädt und Ingersleben.

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha	Ast Neudietendorf
	Ast Gotha	Ast Waltershausen
	Ast Wandersleben	Ast Gotha

Einsatzbereich der Notarzteinsetzungsfahrzeuge:

Im Landkreis Gotha sind zwei Notarzteinsetzungsfahrzeuge stationiert, die den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha versorgen. Die Einsatzstrategie für die Notarzteinsetzungsfahrzeuge erfolgt im Rendezvous-System.

6.4 Rettungsmittelvorhaltung

Rettungstransportwagen (RTW)

Rettungswache Gotha

Oststraße 31	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Nesselal/Nesseau

Gewerbegebiet	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
---------------	-------	------------------	-------------------

Rettungswache Waltershausen

Heinrich-Schwerdt-Str. 14	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Engelsbach

Talstraße 1c	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
--------------	-------	------------------	-------------------

Rettungswache Ohrdruf

Ringstraße 12	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Wandersleben

An der Apfelstädt 31	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
----------------------	-------	------------------	-------------------

Krankentransportwagen (KTW)

Rettungswache Gotha

Oststraße 31	1 KTW*	Montag – Sonntag/FT	06:00 – 22:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Samstag	07:00 – 15:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Freitag/WFT	10:00 – 18:00 Uhr

* Die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Trageti-sches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

Rettungswache Waltershausen

Heinrich-Schwerdt-Straße 14	1 KTW	Montag – Freitag/WFT	06:00 – 14:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Freitag	09:00 – 17:00 Uhr

Rettungswache Ohrdruf:

Ringstraße 12	1 KTW	Montag – Freitag	07:00 – 15:00 Uhr
---------------	-------	------------------	-------------------

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

1 NEF

Durchführender: Deutsches Rotes Kreuz
Rettungsdienst Gotha gGmbH

Versorgungsbereich: Landkreis Gotha
Standort: Montag – Sonntag/Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr
Helios Klinikum Gotha
Heliosstraße 1
99867 Gotha

1 NEF

Durchführender: Rettungsambulanz Gotha – Öffentlicher Rettungsdienst
gGmbH

Versorgungsbereich: Landkreis Gotha
Standort: Montag – Freitag 07:00 – 15:00 Uhr
SRH Krankenhaus
Waltershausen - Friedrichroda
Reinhardsbrunner Str. 14-17
99894 Friedrichroda

Montag – Freitag 15:00 – 07:00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr
Helios Klinikum Gotha
Heliosstraße 1
99867 Gotha

Weiterhin sind von den Durchführenden als Ausfallvorsorge im Landkreis Gotha folgende Ret-tungsmittel vorzuhalten:

	RTW	NEF	KTW
Ausfallvorsorge	3	2	3

6.5 Besetzung des Mittleren med. Personal der Durchführenden

Der Bedarf an rettungsdienstlichen Personal ist nach der Vorhaltung der Rettungsmittel einzustellen. Ausfallzeiten, Personalstruktur, tarifliche Bestimmungen sowie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführenden haben unter Beachtung der §§16, 16a ThürRettG und Ziffer 5.4 LRDP für die ausreichende Qualifizierung der Fahrzeugbesetzungen zu sorgen.

- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):
Fahrer: Notfallsanitäter / Rettungsassistent
Transportführer: Notarzt
- Rettungstransportwagen (RTW)
Fahrer: Rettungssanitäter
Transportführer: Notfallsanitäter
- Krankentransportwagen (KTW)
Fahrer: Rettungssanitäter
Transportführer: Rettungsassistent/-sanitäter

6.5.1 Personelle Vorhaltung

- ab 01.01.2026

Durchführender	Rettungsassistenten /Notfallsanitäter	Rettungssanitäter
Rettungsambulanz Gotha – öffentlicher Rettungsdienst gGmbH	36,26	38,46
DRK Rettungsdienst Gotha gGmbH	25,12	33,07
Gesamt:	61,38	71,53

6.6 Leiter der Rettungswache

Durch die Durchführenden wird ein Rettungswachenleiter für die ihnen zugeordneten Rettungswachen bestimmt.

6.7 Medizinische Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das gesamte medizinisch tätige Personal obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

6.7.1 Pflichten zur Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals

Das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals hat verpflichtend, gemäß § 32 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen in der jeweils geltenden Fassung, funktionsspezifische Weiter- und Fortbildungsstunden im Kalenderjahr nachzuweisen.

Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Fortbildung sorgt der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden für die Erstellung des jährlichen Fortbildungsplans. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist verpflichtet, die

Einhaltung und Umsetzung des Fortbildungsplans zu überwachen. Die Teilnahme an der Fortbildung ist dem Arbeitgeber und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Eine Kopie ist gemäß § 27 Ausbildungsverordnung der Personalakte beizufügen.

Neben der Kenntnis und Einhaltung lokaler, durch den Ärztliche Leiter Rettungsdienst freigegebener medizinischer Standards sowie der Thüringer Verfahrensanweisungen für den Rettungsdienst, liegt ein besonderer Schwerpunkt, zur Ausübung heilkundlichen Maßnahmen durch einen Notfallsanitäter, bei den Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstabe c (sog. „1 – und 2- c-Maßnahmen)

- „1-c-Maßnahmen“: dürfen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Gegenüber dem ÄLRD ist regelmäßig nachzuweisen, dass diese Maßnahmen weiterhin beherrscht werden.

- „2-c-Maßnahmen“: eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden“.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation zur Ausübung heilkundlichen 2-c-Maßnahmen ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist.

6.7.2 Lehrrettungswachen

Gemäß 5.4 LRDP sind Lehrrettungswachen staatlich ermächtigte Einrichtungen zur praktischen Ausbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals. Die Ermächtigung setzt voraus, dass die Lehrrettungswache aufgrund ihres Einsatzbereiches, ihrer personellen Besetzung und ihrer der medizinischen Entwicklung entsprechenden technischen Ausstattung geeignet ist, die praktische Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten zu ermöglichen. In ermächtigten Lehrrettungswachen muss ein zusätzlicher Übungs- und Unterrichtsraum vorhanden sein. Für Praxisanleiter muss ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

6.8 Ausstattung

Die Ausstattung der Rettungswachen hat entsprechend den Vorgaben 5.3 LRDP zu erfolgen. Nach Genehmigung oder nach Aufforderung durch den Träger des Rettungsdienstes kann der Durchführende in Eigenverantwortung Detaillösungen herbeiführen.

7. Ärztliches Personal

Durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen werden Notärzte auf der Grundlage des ThürRettG und des LRDP vertraglich gebunden. Der Aufgabenträger bildet eine Gruppe von Leitenden Notärzten, um den Anforderungen des ThürRettG ständig gerecht zu werden. Zudem wird durch den Aufgabenträger ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vertraglich gebunden.

8. Notarztdienstsystem

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat mit geeigneten niedergelassenen oder in Krankenhäusern tätigen Ärzten Verträge über die Durchführung des Notarztdienstes abgeschlossen. Als Notärzte werden nur Ärzte eingesetzt, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare – von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte – Qualifikation verfügen.

Im Rettungsdienstbereich Gotha werden 2 Notarztsysteme mit je einem Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) rund um die Uhr vorgehalten.

Die zentrale Fachaufsicht über die Notärzte stellt gemäß LRDP die Landesärztekammer Thüringen sicher. Die Notärzte und Leitenden Notärzte unterliegen in ärztlichen und medizinischen Angelegenheiten im Einsatzfall dem Weisungsrecht des ÄLRD.

9. Vorsorge für große Schadensereignisse

Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind verpflichtet, zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle Vorsorge zu treffen und einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Dieser Plan ist dem Rettungsdienstbereichsplan als Anlage beigelegt.

10. Wasserrettung

Im Rettungsdienstbereich befinden sich keine Gewässer, die Vorkehrungen zur Wasserrettung bedingen.

11. Bergrettung

11.1 Grundlagen

Die Bergrettung ist Teilaufgabe des bodengebundenen Rettungsdienstes. Ihre Aufgabe ist es, bei Menschen in Bergnot Maßnahmen zur Lebenserhaltung und zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und sie unter fach- und sachgerechter Betreuung mit dem Ziel der weiteren medizinischen Versorgung bis zur Übernahme durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu versorgen.

Für diese rettungsdienstlichen Leistungen der Bergrettung werden zwischen den Aufgabenträgern und/oder den Durchführenden der Bergrettung einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits Benutzungsentgelte vereinbart.

Das Suchen und Bergen von Personen, die weder Notfallpatienten noch andere Kranke, Verletzte oder sonstige Hilfsbedürftige sind, gehört nicht zu den Aufgaben der rettungsdienstlichen Bergrettung.

11.2 Stützpunkt Bergwacht

Standort

Bergwacht Tambach-Dietharz

Betreiber

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gotha e.V.
Oststraße 31
99867 Gotha

11.3 Einsatzbereich der Bergwacht

Der Einsatzbereich der Bergwacht erstreckt sich über den gesamten Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

11.4 Personelle Besetzung

Die Einsatzkräfte der Bergwacht sind ehrenamtlich tätig.

Die rettungsdienstliche Vorhaltung der Bergrettung ist auf solche Zeiten zu beschränken, in denen diese erfahrungsgemäß zwingend geboten ist. Die Bergwacht ist deshalb nicht ständig besetzt (die vorliegenden Anforderungen rechtfertigen keine ständige Besetzung).

11.5 Einsatzmittel

Die Bergwacht Tambach-Dietharz verfügt über einen GW-Bergrettung mit Anhänger und einem ATV sowie einen geländefähigen MTW-Bergrettung.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LtS_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LtS_ZBV genutzt. Die Alarmierung der Bergwacht erfolgt über Funkmeldeempfänger gemäß Punkt 5.2.

12. Schlussbestimmungen

Die festgelegte Gesamtvorhaltung für den Rettungsdienstbereich ist regelmäßig auf Veränderung zu überprüfen. Die Prüfung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes muss mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen. Soweit sich innerhalb dieses Zeitraumes Veränderungen ergeben, ist der Rettungsdienstbereichsbeirat anzuhören. Der Rettungsdienstbereichsplan ist den Veränderungen anzupassen und mindestens drei Monate vor Erlass der Rechtsaufsichtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

13. Gleichheitsklausel

Etwaige Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

14. Inkrafttreten

Dieser Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2021 außer Kraft.

Gotha, den 11.12.2025



Eckert
Landrat